

Synopsis der redaktionellen Änderungen (Stand 14. Dezember :

| Fassung vom 3. Dezember 2004 | Fassung vom |
|---|---|
| <p>Ziffer 1.4 :</p> <p>Als weitere Maßnahmen zur Erbringung des Mobilitätsnachweises kommen insbesondere eine mindestens 12 Monate dauernde Verwendung</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Bundesbehörden - bei obersten Landesbehörden anderer Bundesländer - bei einer Kommunalverwaltung (außerhalb der Einführungs- bzw. Trainee-Zeit) - bei Universitäten und Hochschulen - bei der Vertretung des Landes Schleswig-Holstein in Berlin - bei der Justiz des Landes oder des Bundes <p>..... in Betracht.</p> | <p>Ziffer 1.4 :</p> <p>Als weitere Maßnahmen zur Erbringung des Mobilitätsnachweises kommen insbesondere eine mindestens 12 Monate dauernde Verwendung</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Bundesbehörden - bei obersten Landesbehörden anderer Bundesländer - bei einer Kommunalverwaltung (außerhalb der Einführungs- bzw. Trainee-Zeit) - bei Universitäten und Hochschulen - beim Hanse-Office in Berlin - bei der Vertretung des Landes Schleswig-Holstein in Berlin - bei der Justiz des Landes oder des Bundes <p>..... in Betracht.</p> |
| <p>Ziffer 1.6</p> <p>Bei Schwerbehinderten sind die Richtlinien über die Einstellung, Beschäftigung und begleitende Hilfe in der Landesverwaltung (Schwerbehindertenrichtlinien) zu beachten.</p> | <p>Ziffer 1.6</p> <p>Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Richtlinien über die Einstellung, Beschäftigung und begleitende Hilfe in der Landesverwaltung (Schwerbehindertenrichtlinien) zu beachten.</p> |
| <p>Ziffer 3.6 :</p> <p>Aufsteigerinnen und Aufsteiger vom mittleren in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst gemäß § 26 LVO haben den Mobilitätsnachweis zu erbringen und sind daher in die Liste gemäß Ziffer 3.4 dieser Vereinbarung aufzunehmen.</p> | <p>Ziffer 3.6 :</p> <p>Aufsteigerinnen und Aufsteiger vom mittleren in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst gemäß § 26 LVO haben den Mobilitätsnachweis zu erbringen und sind daher in die Liste gemäß Ziffer 3.4 dieser Vereinbarung aufzunehmen.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Ziffer 5 Übergangsregelung bis 31. Dezember 2004</p> <p>5.2</p> <p>Ein Mobilitätsnachweis ist im höheren Dienst nicht zu erbringen, sofern eine Referats-, Dezernats- oder Abteilungsleitungsfunktion ausgeübt wird und eine Besoldung nach mindestens A 14 bzw. eine Vergütung nach mindestens BAT I b erfolgt.</p> <p>5.3</p> <p>Ein Mobilitätsnachweis im gehobenen Dienst ist nicht zu erbringen, sofern eine Besoldung nach mindestens A 11 bzw. eine Vergütung nach mindestens BAT IV a erfolgt und das 42.igste Lebensjahr bereits vollendet wurde.</p> | <p>Ziffer 5 Übergangsregelung</p> <p>5.2</p> <p>Ein Mobilitätsnachweis ist im h sofern vor dem 1. Januar 200 Abteilungsleitungsfunktion übe Besoldung nach mindestens A mindestens BAT I b erfolgt.</p> <p>5.3</p> <p>Ein Mobilitätsnachweis im geh erbringen, sofern vor dem 1. J mindestens A 11 bzw. eine Ve erfolgt oder das 45.igste Lebe</p> |
|--|--|